

von Schußwaffen oder anderen gefährlichen ~~gegen~~^G Gegenständen bzw. vor dem Ablegen von sprengstoffverdächtigen Gegenständen in den Besucherräumen kommt der Kontrolle der Person des Besuchers ~~und~~ und seiner mitgeführten Gepäckstücke besondere Bedeutung zu.

Durch die Schaffung der notwendigen materiellen ^{Voraus} Voraussetzungen - Einbau eines ^{Rahmen-} Metallsuchgerätes ~~§ MSG 1§~~, ^h in den ~~Tür~~ Rahmen einer Schleusentür und Vorhandensein von Handmetallsuchgeräten - wird gewährleistet, daß bei operativer Notwendigkeit eine ^{gründliche} ~~konspirative oder offene~~ Kontrolle der Besucher sowie ^{1/19} seiner mitgeführten Gepäckstücke auf Metallgegenstände realisiert werden kann.

Durch diese Maßnahme wird ^{mit} gesichert, daß mögliche derartige Gewalthandlungen, die die Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt ernsthaft beeinträchtigen sowie das Leben und die Gesundheit ~~der verantwortlichen Angehörigen gleichzeitig aber auch der Person selbst bzw. anderer unbeteiligter~~ ^{von} Personen gefährden könnten, ^{vorbeugend} rechtzeitig erkannt und ^{vor} verhindert werden.

Rechtsgrundlage für diese Maßnahme bildet generell ~~das~~ Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei - § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 VP-Gesetz.

Zur vorbeugenden Verhinderung ~~solcher~~ feindlich-negativer, gegen die Sicherheit und Ordnung gerichteter und die Ziele des Ermittlungsverfahrens gefährdender Handlungen, wie das Aus- bzw. Einschleusen unerlaubter Informationen und Gegenstände aus bzw. in die Untersuchungshaftanstalt werden Verhaftete vor und nach jedem persönlichen Kontakt mit Besuchern körperlich durchsucht. Diesem Ziel dient auch der Sicherheitsgrundsatz, daß bei der Begrüßung und Verabschiedung der Besucher körperlicher Kontakte - außer dem Händedruck - untersagt ist.